

Testamentsabgabe

Adresse: _____

Poststempel: *	Geschäftsnummer: *
Eingang: *	Sachbearbeiter/-in: * *(leer lassen)

Eingereicht durch

Name	_____	Vorname	_____
Strasse	_____	PLZ/Ort	_____
Tel. P	_____	Tel. G	_____
Natel	_____	E-mail	_____

Beziehung zur verstorbenen Person

Verstorbene Person

Name	_____	Vorname	_____
Geburtsdatum	_____	Geburtsort	_____
Sterbedatum	_____	Sterbeort	_____
Heimatort / Nationalität	_____	Zivilstand	_____
Letzte Wohnadresse _____			

Eingereichte Dokumente *) Bitte reichen Sie unbedingt das Original ein.

Dokument	Zustand	Datum
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Hinweis: Findet sich beim Tod der verstorbenen Person ein Testament vor, so ist dieses dem Gericht sofort einzuliefern, und zwar auch dann, wenn es als ungültig erachtet wird. Wer ein Testament in Verwahrung genommen oder unter den Sachen des Erblassers vorgefunden hat, haftet persönlich für die Befolgung dieser Pflicht (Art. 556 ZGB).

Willensvollstreckermandat

Das mir im Testament zugedachte Willensvollstreckermandat

☐ nehme ich an. ☐ lehne ich ab.

Anzahl Exemplar/e des Willensvollstreckerzeugnisses

Erbschein

☐ Bitte stellen Sie mir nach Abschluss des Eröffnungsverfahrens den Erbschein aus.

Anzahl Exemplare

Wird der Erbschein für das Grundbuchamt benötigt?

☐ ja ☐ nein

Bemerkungen

**Bitte legen Sie dem Formular – falls vorhanden – eine Kopie der Todesurkunde bei.
Die Kosten für die Testamentseröffnung bemessen sich nach dem Wert des gesamten Erbschaftsvermögens und dem Aufwand des Gerichts. Sie betragen zwischen Fr. 300.– und Fr. 7'000.–, exkl. der Barauslagen für die Erbenermittlung. Die Ausstellung eines Erbscheins wird zusätzlich verrechnet.**

Unterschrift

Ort und Datum

Gesetzliche Erben

Als gesetzliche Erben kommen in Frage:

A. der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner (Art. 462 ZGB)

B. die nächsten Verwandten (Art. 457 ff. ZGB):

Hierzu gehören primär die Nachkommen der verstorbenen Person (1. Stamm). Ist ein Kind vorverstorben, treten dessen Nachkommen an seine Stelle. Sind keine Nachkommen vorhanden, gelangt der Nachlass an den Stamm der Eltern (2. Stamm). Beide Seiten erben je zur Hälfte. An die Stelle vorverstorbenen Personen treten deren Nachkommen. Fehlt es an Erben auf der einen Seite, so erbt die andere Seite alles. Die grosselterliche Verwandtschaft als 3. Stamm gelangt nur zum Zuge, wenn die verstorbene Person keine Erben der elterlichen Verwandtschaft und auch keinen Ehegatten hinterlässt.

Ehegatte, Partner

1. Stamm

Kinder, Enkel, Grossenkel etc.

2. Stamm

Mutter und Vater, Geschwister,
Nichte / Neffe etc.

3. Stamm

Grosseltern, Tante / Onkel,
Cousine / Cousin etc.

Verwandtschaftsverhältnis	Name und Vorname	Geburtsdatum	Heimatort / Nationalität	Adresse